

# Amtsgericht Lichtenberg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 30 K 17/24

Berlin, 19.05.2025



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Montag, 04.08.2025</b>	<b>09:30 Uhr</b>	<b>2227, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Lichtenberg, Roedeliusplatz 1, 10365 Berlin</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Hellersdorf

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
Mahlsdorf	Fl. 2, Nr. 4130/85	Bebauter Hofraum mit Hausgarten	12623 Berlin, Hultschiner Damm 151	1.182	15497N

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	Die folgenden Angaben sind dem Gutachten entnommen und ohne Gewähr: Das Grundstück ist mit einem eingeschossigen Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, wahrscheinlich ohne Unterkellerung bebaut, Baujahr vor 1952, wahrscheinlich 30er Jahre. Eine angrenzende ehemalige Werkstatt und Garagenanbau wurden wahrscheinlich vor 1990 zu Wohnraum umgebaut, ein Antrag hierzu befindet sich nicht in der Bauakte. Nach Rückbau eines 1966 errichteten Gewächshausanbaus erfolgte nach 1998 die Neuerrichtung eines Wintergartenbaus oder eines Anlehngewächshauses. Weiterhin gibt es noch ein überdachtes Lager oder Schuppen sowie eine Werkstatt, welche früher vermutlich ein Holzlager war. Es fand nur eine Außenbesichtigung statt. Es wird eine Gesamtwohnfläche einschließlich Wintergartenanbau von ca. 235,50 m <sup>2</sup> angenommen sowie eine Nutzfläche des überdachten Lagers und der Werkstatt von ca. 113 m <sup>2</sup> . Weitere Einzelheiten können dem Gutachten entnommen werden.	570.000,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 570.000,00 € festgelegt.

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 31.05.2024.

Die Beschlussnahme erfolgte am 31.05.2024.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.